



Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u. 6 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978, (GVBl. S.353) Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

**PLANBEZEICHNUNG: TEKTUR ZUM BEB.PL. NR. 52
MARTIN-LUTHER,- PAUL-GERHARDT - STR.**

PLANFERTIGER: GEZ. Wienerl
Stadtbauamt - Fürstenfeldbruck
Reischl
Stadtbauamt
Stadtbauamt
Stadtbauamt

- FESTSETZUNGEN:**
- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle vorher festgesetzten Bebauungspläne und Tekturen.
 - Das Baugebiet wird nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 - Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden. Soweit Garagen auf den hierfür an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht sein.
 - Einzäunungen zu öffentlichen Straßen sind aus gehobelten, senkrecht angebrachten Latten und verdeckten Säulen bis zu einer Höhe von 1,20 m ab Gehsteigoberkante (einschl. Betonsockel) zugelassen. Die Sichtdreiecksregelung bleibt unberührt.
 - Für je 200 qm Fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen, soweit kein entsprechender Baumbestand vorhanden ist und erhalten bleibt.
 - Erläuterung der Planzeichen:

- Pflanzgebiet für flächenhafte Anpflanzungen
- Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Allgemeines Wohngebiet
- offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
- Traufhöhe
- Satteldach
- Trafostation
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Baugrenze
 - Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - öffentl. Straßenverkehrsflächen
 - Garagen
 - Maßangabe in Metern
 - Firstrichtung
 - Sichtdreiecke:
Innerhalb von Sichtdreiecken sind Zäune, Sträucher, Bauvorhaben jeglicher Art und allgem. Sichthindernisse nur bis zu einer Höhe von 1,00 m über OK Straße zulässig. Ausgenommen sind Einzelbäume mit Astansatz nicht unter 3,00 m.
- | | | | | |
|------|--------------|------------|------------------|------------------------|
| z.B. | WA | II | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
| | 0,3 | 0,45 | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| | | SD 26°-30° | Bauweise | Dachform und Neigung |
| | Th max. 6,50 | | Traufhöhe | |

- HINWEISE:**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Bestehende Wohn- und Nebengebäude
 - Flurnummern
 - Nordpfeil
- Diesem Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayerischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 1 000 zugrunde.

- A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 1.29.84.80 bis 1.29.85.80 u.v. im **STADTBAUAMT** öffentlich ausgelegt. II 6.04.81 bis 6.05.81
- Siegel: Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeister
- B) Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 24.06.1980 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- Siegel: Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeister
- C) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 12.11.1980 Nr. 221/1-6102 FFB 7-7 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.
- Siegel: Fürstenfeldbruck, den
I.A.
- D) Nach Überarbeitung aufgrund der Genehmigungsaufgabe hat der Stadtrat den Bebauungsplan am 2. Juni 1981 endgültig gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- Siegel: Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeister
- E) Die Genehmigung ist am 12.6.1981 25.6.1981 ortsüblich durch PRESSE U. AMTSBLATT bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden von 9.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.
- Siegel: Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 9.07.1979
GEÄNDERT AM 10.09.79, 13.11.79, 14.05.1980
GEÄNDERT AM
GEÄNDERT NACH RS VOM 12.11.1980 NR 221/1-6102 FFB 7-7 AM 18.03.1981
 Wie